Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 304/2026

Sitzung vom 4. November 2026

1184. Anfrage (Religiöse und weltanschauliche Symbole bei Schülerinnen und Schülern an der Volksschule; Freiwilligkeit oder Zwang)

Kantonsrätin Kathrin Wydler, Wallisellen, und Kantonsrat Thomas Anwander, Winterthur, haben am 17. August 2026 folgende Anfrage eingereicht:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht und gilt selbstverständlich auch für Schülerinnen und Schüler. Im Unterschied zu Lehrpersonen repräsentieren sie den Staat nicht und unterstehen daher grundsätzlich weniger weitgehenden Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit als staatliche Funktionsträger. Gleichzeitig kommt den Schulen eine wichtige Rolle bei der Früherkennung und Prävention von Situationen zu, welche das Kindeswohl gefährden oder die freie Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigen können.

Es ist deshalb wichtig sicherzustellen, dass religiöse oder weltanschauliche Symbole tatsächlich aus freiem Willen getragen werden und nicht Ausdruck von familiärem oder sozialem Druck, Zwang oder einer problematischen Beeinflussung sind. Insbesondere bei jüngeren Kindern stellt sich die Frage, ob sie einen solchen Entscheid bereits selbstbestimmt treffen können.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche rechtlichen Vorgaben gelten für Schülerinnen und Schüler an der Volksschule hinsichtlich des Tragens religiöser oder weltanschaulicher Symbole, beispielsweise Kopftücher, Kippas oder auffälliger religiöser Zeichen?
2. Welche Rechte und Pflichten haben Schulen, wenn der Verdacht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein religiöses oder weltanschauliches Symbol nicht freiwillig, sondern aufgrund familiären oder sozialen Drucks trägt?
3. Welche Handlungsmöglichkeiten (z. B. Schulsozialarbeit, Kindsschutzbehörden etc.) stehen Lehrpersonen und Schulleitungen zur Verfügung, wenn Anzeichen bestehen, dass Kinder oder Jugendliche aufgrund von Zwang, Druck oder extremistischer Einflussnahme in ihrer persönlichen Entwicklung beeinträchtigt werden?

4. Gibt es kantonale Richtlinien oder Empfehlungen für den Umgang mit religiösem oder weltanschaulichem Druck, Zwang sowie möglichen Radikalisierungstendenzen im schulischen Umfeld? Falls ja, werden diese in den Schulen einheitlich umgesetzt?
5. Werden Lehrpersonen und Schulleitungen für die Erkennung und den Umgang mit Fällen von Zwang und problematischer Einflussnahme ausreichend geschult und unterstützt?
6. Gibt es aktuelle Zahlen, wie viele Schüler oder Schülerinnen offensichtliche religiöse Symbole in der Volksschule im Kanton Zürich tragen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kathrin Wydler, Wallisellen, und Thomas Anwander, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Volksschulgesetzgebung des Kantons Zürich kennt keine allgemeinen Kleidervorschriften oder -verbote für Schülerinnen und Schüler. Das Tragen religiöser oder weltanschaulicher Symbole durch Schülerinnen und Schüler ist somit grundsätzlich erlaubt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es zu den zentralen Bildungs- und Erziehungszielen der Volksschule gehört, Kindern und Jugendlichen den respektvollen Umgang mit Vielfalt zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Herkunft und kultureller Prägung sollen lernen, Unterschiede wahrzunehmen, zu akzeptieren und sich darüber nutzbringend auszutauschen (siehe dazu verschiedene Aspekte des Lehrplans 21: zh.lehrplan.ch/index.php?code=e|6|2). Bei einer zunehmend multireligiösen Zusammensetzung der Bevölkerung ist dies ein wichtiger Beitrag der Schule zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Grundsätzlich wertet der Regierungsrat in seiner Orientierung «Staat und Religion im Kanton Zürich» (zh.ch/de/politik-staat/religion/zusammenarbeit-mit-religionsgemeinschaften.html) religiöse Überzeugungen deutlich als wichtige Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens (vgl. Leitsatz 1).

Zu Fragen 2 und 3:

Die Schulen übernehmen eine wichtige Rolle beim Schutz des Kindeswohls. Liegen Anzeichen vor, dass Kinder oder Jugendliche aufgrund von Zwang, Druck oder extremistischer Einflussnahme in ihrer persönlichen Entwicklung beeinträchtigt werden, stehen Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Zürich verschiedene Anlaufstellen zur Verfügung. Eine wichtige niederschwellige Anlaufstelle ist die Schulsozial-

arbeit, die auch Mitarbeitende der Schule unterstützt. Sie sensibilisiert, berät und unterstützt alle schulischen Beteiligten in Bezug auf Fragen und Vorgehensweisen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen im Sinne von Art. 307 ZGB (SR 210). Zudem bietet die Fachstelle infoSekta im Zusammenhang mit religiösem Druck auf Kinder kostenlose Beratung, Einschätzungen und Weiterbildungen für Lehrpersonen und Schulleitungen an. Die Fachstelle infoSekta wird vom Kanton gestützt auf § 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (LS 852.1) finanziell unterstützt. Eine weitere Anlaufstelle ist die Fachstelle Religion der Direktion der Justiz und des Innern.

Bei einer Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen Melderechte und -pflichten. So kann jede Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB). Die Schulpflege ist zur Meldung verpflichtet (§ 51 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [LS 412.100]). Wenn eine Lehrperson Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, informiert sie die Schulleitung darüber und diese wiederum die Schulpflege. Auf diese Weise kommen die Lehrpersonen ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Dieses Vorgehen entlastet die Lehrpersonen, welche auch in Zukunft mit den betreffenden Eltern zusammenarbeiten müssen. Das Bestehen einer Meldepflicht setzt voraus, dass die jeweilige Person der Gefährdung nicht bereits im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen kann (Art. 314d Abs. 1 ZGB). So kann es je nach Situation beispielsweise angezeigt sein, dass eine Lehrperson oder die Schulsozialarbeit mit den Eltern das Gespräch sucht und die Sorgen um das Kindeswohl anspricht. Ist die zuständige Person der betroffenen Schule unsicher, ob sie eine Gefährdungsmeldung bei der KESB beinreichen soll, hat sie auch die Möglichkeit, sich an die Kinder- und Jugendhilfezentren des Amtes für Jugend und Berufsberatung zu wenden und beispielsweise den Fall anonym zu schildern.

Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB wird im Leitfaden Kindeswohlgefährdung; Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten der Kindesschutzkommission des Kantons Zürich (zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutzkommission.html) und im Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den KESB bei Gefährdung des Kindeswohls des Volksschulamtes (VSA) und der KESB im Kanton Zürich (zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html) konkretisiert.

Zu Frage 4:

Das VSA berät die Schulen zu möglichen Massnahmen im Zusammenhang mit religiösem oder weltanschaulichem Druck, Zwang sowie möglichen Radikalisierungstendenzen: (zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration.html).

Die Schulen können sich ausserdem bei der Ausarbeitung schulischer Konzepte betreffend den Umgang mit Radikalisierungstendenzen bei Schülerinnen und Schülern durch den Beauftragten «Gewaltprävention im schulischen Umfeld» der Bildungsdirektion unterstützen lassen. Dieser berät die Schulen insbesondere zum Thema Radikalisierung und Extremismus.

Die Interventionsstelle gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus (IRE) der Kantonspolizei Zürich bietet bei Bedarf ergänzend Beratungen für Fach- und Lehrpersonen sowie für Eltern und Erziehungsberechtigte an. Zudem stellt die IRE den Gesprächsleitfaden «Extremistische Radikalisierung; Umgang mit potenziell gefährdeten Jugendlichen» sowie den Leitfaden «Identität und Persönlichkeit; Gesprächsführung anhand des Fünf-Säulen-Modells» zur Verfügung. Diese sollen für Fachpersonen im Schulwesen als Orientierungshilfen im Umgang mit Radikalisierungstendenzen im schulischen Umfeld dienen. Ferner pflegen die Mitarbeitenden des Dienstes Jugendintervention einen guten Kontakt zur Lehrerschaft und stehen als Ansprechpersonen unterstützend zur Verfügung.

Die Umsetzung genannter Empfehlungen durch die Schulen ist Sache der Gemeinden. Der Regierungsrat kann daher zur Einheitlichkeit der Umsetzung keine Aussage machen.

Zu Frage 5:

In der Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) werden den künftigen Lehrpersonen im Rahmen des Pflichtmoduls Schulrecht die Grundlagen im Bereich des Kindesschutzes vermittelt. Lehrpersonen und Schulleitungen können sodann eine Weiterbildung zur Thematik «Kindesschutz als Aufgabe der Schulführung; Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten» an der PHZH absolvieren. Das VSA stellt allgemeine Informationen zur Thematik zur Verfügung (zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-organisation/schulinfo-eltern-schuelerinnen-und-schueler/volksschule-kindesrecht-kindesschutz.html).

Im Frühjahr 2026 führte die Kantonspolizei Zürich in Kooperation mit dem Beauftragten Gewaltprävention im schulischen Umfeld erstmals einen Ausbildungstag zum Bedrohungsmanagement im Jugendbereich durch, der in Zukunft jährlich stattfinden soll. Dort werden

unter anderem die Erscheinungsformen von Radikalisierung und Extremismus sowie mögliche Präventions- und Interventionsmassnahmen thematisiert. Der Beauftragte Gewaltprävention im schulischen Umfeld berät Personen im Schulfeld und zeigt insbesondere auf, wie eine Radikalisierung von Jugendlichen erkannt werden kann.

Zu Frage 6:

Die Schulen im Kanton Zürich können bislang den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, welche offensichtliche religiöse Symbole tragen, insgesamt gut bewältigen. Das Tragen religiöser Symbole wird nicht statistisch erfasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli